

Neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ab dem 01.03.2007

In der Bundesrepublik Deutschland tritt zum 01.03.2007 die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Kraft. Diese Verordnung führt zu einer Reihe von Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. An dieser Stelle möchte die Zulassungsstelle über einige besonders wichtige Änderungen informieren:

- Die bisherigen Begriffe der vorläufigen und endgültigen Stilllegung werden durch die sogenannte **Außerbetriebsetzung** abgelöst. Fahrzeuge können nach Ihrer Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden, wenn sie eine gültige Hauptuntersuchung (im Schwerlastbereich zusätzlich Sicherheitsprüfung) und – soweit vorgeschrieben – eine gültige Abgasuntersuchung nachweisen können. Die Betreiberlaubnis erlischt nicht mehr.
- Bei der **Außerbetriebsetzung** eines Fahrzeugs werden Fahrzeug und Kennzeichen voneinander getrennt. Dies hat zur Folge, dass das bisherige Kennzeichen kurzfristig wieder frei wird. Aus diesem Grund wird auf Wunsch das amtliche Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung für die Dauer von 12 Monaten für die Wiederezulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges reserviert. Die Reservierungsgebühr beträgt 2,60 Euro.
- Zulassungen von Privatpersonen können ab 01.03.2007 nur noch auf den **Hauptwohnsitz** vorgenommen werden. Die Zulassung auf den zweiten Wohnsitz ist nicht mehr möglich.
- Bei sämtlichen Vorgängen, ausgenommen Adressenänderungen, müssen beide Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugbrief und Schein) vorgelegt werden. (auch bei Außerbetriebsetzung!!!!)
- Bei einem **Briefverlust** darf nach § 12 Abs. 4 Satz 4 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) vor Ablauf der Aufbietungsfrist diese ZB Teil II keine Verwendung im Rahmen der Zulassung finden. Das bedeutet z.B. eine Umschreibung ist vor Ablauf der Aufbietungsfrist nicht möglich.
- Wichtig für **Oldtimerfreunde**:
Rote Kennzeichen für Oldtimer als Wechselkennzeichen (sogen. 07-er-Kennzeichen) werden ab 01.03.2007 nur noch für Fahrzeuge zugeteilt, die mindestens 30 Jahre alt sind. Der Gesetzgeber hat diese Oldtimer nunmehr den Oldtimern mit H-Kennzeichen gleichgestellt. Es zählt der Tag der ersten Zulassung, nicht das Baujahr. Unterschreitungen dieser Frist sind nicht möglich. Ein inhaltlich dem Gutachten für Historische Kennzeichen entsprechendes Gutachten muss ebenfalls vorgelegt werden. Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein, d. h. sie müssen über eine gültige Hauptuntersuchung verfügen.